SATZUNG

über das Vermeiden, Einsammeln und Befördern, Verwerten und Beseitigen von Abfällen in der Stadt Unterschleißheim (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

Die Stadt Unterschleißheim erlässt aufgrund

des Art. 5 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Stadt Garching b. München, die Stadt Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München-Südost (Übertragungsverordnung-ÜVO) und des Art. 7 Abs.1 BayAbfG i.V.m. Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 27.02.2003 Az. 821-8744.1 folgende

SATZUNG

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- 2. Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücksoder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Alle nicht in Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- 3. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBI. I S 3379) aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
 Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-AbfG).
- 4. Restmüll im Sinne dieser Satzung sind nicht verwertbare, feste Abfälle, die nicht nach § 14 Abs. 2 bis 6 dieser Satzung getrennt erfaßt werden, während der normalen Haushaltsführung bei den Privathaushalten entstehen und unter Verwendung eines bestimmten Behältersystems durch die Müllabfuhr abgefahren werden. Als Restmüll gelten unbeschadet der Regelung in Abs. 7 hausmüllähnliche Abfälle (Geschäftsmüll) aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, Betrieben der Urproduktion (z.B. Landwirtschaft), öffentlichen Einrichtungen etc.

- 5. Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare organische Abfälle aus Haushaltungen und Gärten und nach Art und Zusammensetzung vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, insbesondere Obst-, Gemüse- und Essensreste. Die Bestimmungen des Tierkörperbeseitigungsgesetzes bleiben unberührt.
- Problemabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen oder Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die wegen ihres Schadstoffgehaltes und ihrer Umweltgefährlichkeit nicht gemeinsam mit Haushaltsabfällen entsorgt werden dürfen.
 - Dazu gehören insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Altöl, soweit es nicht über den Handel entsorgt werden kann, lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze, PCB-haltige Kleinkondensatoren, sowie Trockenbatterien.
- 7. Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Einsammeln und Befördern der Abfälle sowie Maßnahmen, die die stoffliche Abfallwiederverwendung und -verwertung und eine geordnete Abfallentsorgung sichern.
- 8. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken i. S. des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- 9. Grundstückseigentümern im Sinne dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Teileigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und Teilerbbauberechtigte, Nießbraucher und Inhaber von dinglichen Wohnungsrechten, Dauerwohnungsrechten und Dauernutzungsrechten und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- 10. Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte.

Abfallvermeidung

- 1. Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Die Stadt berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.
- 2. Die Stadt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, daß möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. Bei allen öffentlichen Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen und wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlaßt die Stadt, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen sie beteiligt ist, entsprechend verfahren.

Abfallentsorgung durch die Stadt

- Die Stadt sammelt die in ihrem Bereich anfallenden Abfälle ein und befördert sie zu den vom Landkreis festgelegten Abfallentsorgungseinrichtungen bzw. zu Wiederverwertungsanlagen. Sie erfüllt die Aufgaben im Sinne des § 1 Abs. 7 nach Maßgabe
 - des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz KrW-/AbfG).
 - des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstiger Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayer. Abfallwirtschaftgesetz Bay AbfIG).
 - der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe "Einsammeln und Befördern von Abfällen" auf die Stadt Garching und Unterschleißheim, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München Südost (Übertragungsverordnung ÜVO),
 - der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München.
 - dieser Satzung (Abfallwirtschaftssatzung AWS) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- 2. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach Abs.1 kann sich die Stadt Dritter, insbesondere privater Unternehmer einschließlich Träger privater Sammelsysteme, bedienen.

§ 4

Ausnahmen vom Einsammeln und Befördern

- 1. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - a) Bauschutt, Abraum, Kies, Erde;
 - b) Abfälle, die gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind;
 - c) Gewerbeabfälle, soweit sie wegen ihrer Art und Menge nicht in den dafür zugelassenen Behältnissen oder Sammelfahrzeugen transportiert werden können;
 - d) Klärschlamm und Fäkalschlamm;
 - e) sonstige Abfälle, die mit der Zustimmung der Regierung von Oberbayern im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen worden sind.
- 2. Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff von der Stadt einzusammeln und zu Sammelstellen bzw. einer Abfallentsorgungsanlage zu befördern ist, entscheidet die Stadt oder deren Beauftragter. Der Stadt ist auf Verlangen nachzuweisen, daß es sich nicht um einen von der kommunalen Sammlung und Beförderung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Stoff handelt. Die Kosten für diesen Nachweis haben die nachweispflichtigen Abfallbesitzer zu tragen.
- 3. Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind (Abs. 1), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit der Stadt weder der Hausmüllabfuhr noch der Sperrgutabholung auf Abruf/Gartenmaterialabholung auf Abruf oder den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch die Stadt ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so kann die Stadt neben dem Ersatz des ihr entstandenen Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle getätigt hat.

Anschluss- und Überlassungsrecht

- 1. Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2. Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 19 der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- 3. Für den gesamten im Stadtgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der in Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an die Stadt Unterschleißheim. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- 4. Vom Überlassungsrecht nach Abs. 2 sind die in § 4 Abs. 1 genannten Stoffe ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- 1. Die Grundstückseigentümer im Stadtgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehene Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- 2. Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt zu überlassen (Überlassungszwang). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.
- 3. Vom Überlassungszwang nach Abs. 2 sind ausgenommen:
 - a) die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle,
 - b) die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 - c) die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 - d) die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- 4. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben.

Das Recht, Abfälle durch Verwertung von Reststoffen zu vermeiden, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Abfälle und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige Sammler. Unberührt bleibt ferner das Recht, Reststoffe oder Abfälle im Rahmen gesetzlich oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten des Handels an diesen oder an einen Träger eines Sammelsystems zurückzugeben.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- 1. Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen der Stadt oder einer von ihr bestimmten Stelle für jedes anschlusspflichtige Grundstück, die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und –erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die der Stadt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- 2. Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Stadt von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- 3. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllkapazität nach § 15 Abs. 3.
- 4. Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die Werte geschätzt. Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und von der Stadt anerkannt worden sind.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden sobald wie möglich nachgeholt.
- 2. Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i.S. des Absatzes 1, die länger als einen Tag dauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. Abfallbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum der Stadt über.

Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

II. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10

Formen des Einsammelns und Beförderns

- Die entsprechend der Übertragungsverordnung des Landkreises einzusammelnden und zu befördernden (sowie ganz oder teilweise zu entsorgenden) Abfälle werden durch die Stadt oder durch von ihr beauftragte Dritte zu den Abfallentsorgungsanlagen bzw. Abfallverwertungsanlagen gebracht:
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 bis 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 18)
- 2. Soweit die Stadt nicht zuständig ist, hat der Besitzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen die Einsammlung und Beförderung durchzuführen. In diesem Fall gilt die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises München.

§ 11

Bringsystem

- 1. Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen, die die Stadt in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt oder an den Sammelfahrzeugen des Landkreises (Giftmobil), erfasst.
- 2. Dem Bringsystem unterliegen
 - 1) folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altglas, farbsortiert (weiß, braun, grün),
 - b) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Mischpapier, Kartonagen, Pappe) und
 - c) Leichtverpackungen (Kunststoffe: Folien, Flaschen, Becher, Schaumstoffe;

Metalle: Weißblech/Alu, Verbundstoffe: Getränkekartons, Vakuumverpackungen).

soweit keine Verwertung über das Holsystem nach § 13 Abs. 2 Ziff. 3 erfolgt. Weitere Wertstoffe sind in der Wertstoffsammelstelle abzugeben, soweit sie nicht mit der Sperrgutabholung auf Abruf und der Gartenmaterialabholung auf Abruf abgeholt werden.

- 2) Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben, Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Leuchtstoffröhren, PCB-haltige Kleinkondensatoren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel. Sie müssen vom übrigen Haus- und Gewerbemüll getrennt gehalten werden und zum "Giftmobil" des Landkreises München bzw. zur Wertstoffsammelstelle (außer Altöl) der Stadt gebracht werden.
- 3) Sperrgut, Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Ölbrenner, Dunstabzugshauben, E-Schrott, und sonstige PCB-haltige Produkte aus privaten Haushalten sowie häckselbares Gartenmaterial aus Gärten bzw. Wohnanlagen können auch von den Abfallbesitzern selbst zur Wertstoffsammelstelle und zu den vom Landkreis bekannt gegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- 3. Die Stadt gibt Veränderungen der in Abs. 2 Ziff. 2 benannten Stoffe bekannt, des weiteren Standort und Annahmezeit des Giftmobils des Landkreises und der Wertstoffsammelstelle.
- 4. Rücknahmesysteme des Handels bzw. die Rückgabe an den Handel der vorgenannten Stoffe bleiben unberührt.

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- 1. Die in § 11 Abs. 2 Ziff. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind von den Überlassungspflichtigen in die von der Stadt dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben bzw. in der Wertstoffsammelstelle abzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. Wertstoffe dürfen nicht neben dem Sammelbehälter abgestellt werden, auch nicht, wenn dieser überfüllt ist. Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den von der Stadt festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. Den Anweisungen des Personals der Wertstoffsammelstelle ist Folge zu leisten.
- 2. Die in § 11 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Abfälle (Problemabfälle) dürfen nur zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen (Giftmobil) bzw. zur Wertstoffsammelstelle der Stadt gebracht werden. Die Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge (Giftmobil) werden vom Landkreis bekanntgegeben.
- 3. Wiederverwertbare Abfälle (Wertstoffe § 11 Abs. 2 Ziff. 1) dürfen nicht in die Restmüllbehälter gegeben werden. Mit wiederverwertbaren Abfällen (s. § 11 Abs. 2 Ziff. 1), mit Problemmüll (§ 11 Abs. 2 Ziff. 2) oder Bioabfällen (§ 1 Ziff. 5) befüllte Restmüllbehältnisse (s. § 14 Abs. 1) werden nicht geleert

§ 13

Holsystem

- 1. Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 in den jeweils dafür bestimmten und zugelassenen Behältnissen am Anfallgrundstück bzw. am äußersten Gehweg-/Straßenrand der nächstgelegenen befahrbaren Straße entsprechend § 15 Abs. 4 bis 7 abgeholt.
- 2. Dem Holsystem unterliegen folgende Abfälle
 - 1) zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Bioabfälle, soweit sie nicht vom Abfallbesitzer selbst kompostiert oder im Rahmen des Bringsystems überlassen werden. Der jeweils gültige Sammelkatalog der Verwertungsanlage bestimmt die Bioabfälle, die im Rahmen des Holsystems überlassen werden dürfen.
 - b) Papier, Pappe und Kartonagen (s. § 11 Abs. 2 Ziff. 1 b) und
 - Leichtverpackungen (s. § 11 Abs. 2 Ziff. 1c), soweit diese nicht im Bringsystem nach § 11 Abs. 2 Ziff. 1 überlassen werden.
 - d) Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll und Gartenabfälle auf Abruf).
 - 2) Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach den Absätzen 1 und 2 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll).

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

1. Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u.ä. Einrichtungen stellt der Landkreis im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

Zugelassen sind folgende Behältnisse:

- a) Normgefäße mit blauem Deckel (Papiertonne) Füllraum 120 I, 240 I u. 1.100 I,
- b) Normgefäße mit braunem Deckel (Biotonne) Füllraum 80 I, 120 I u. 240 I,
- c) Normgefäße mit gelbem Deckel (LVP-Tonne) Füllraum 120 I, 240 I u. 1.100 I.
- 2. Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 2 Ziff. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr nach § 16 bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

a) ermäßigte ½ Restmüllnormtonne Füllraum 60 Liter (= ½ 120 l Tonne),

b) Restmüllnormtonne Füllraum 120 Liter, c) Restmüll-Großraumbehälter Füllraum 1.100 Liter,

d) Restmüllsack (im Ausnahmefall) ca. Füllraum 80 Liter (neben mind. einem Restmüllbehältnis).

- Soweit eine Gefäßneuanschaffung erforderlich ist, muss dieses der Euro-Norm (Griffhöhe mindestens 90 cm und fahrbar) entsprechen.
 Andere Behältnisse werden nicht entleert.
- 4. Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden kann, so ist der weitere Restmüll in besonders gekennzeichneten Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. Die Stadt gibt bekannt, wo die Restmüllsäcke käuflich erworben werden können.
- 5. Sperrgut und Kühlschränke, Waschmaschinen, Geschirrspüler, Ölbrenner, Dunstabzugshauben und sonstige PCB-haltige Produkte werden von der Stadt oder deren Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt (Sperrgutabholung auf Abruf § 17); der Abholtermin wird von der Stadt oder dem Beauftragten festgelegt und dem Besitzer mitgeteilt.
 - Von der Sperrgutabholung auf Abruf ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können.
- 6. Häckselbares Gartenmaterial wird von der Stadt oder deren Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge beantragt (Gartenabfallabholung auf Abruf (§ 18); die Stadt bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. Die Besitzer haben das häckselbare Gartenmaterial zu dem von der Stadt mitgeteilten Zeitpunkt gebündelt so zur Abholung bereitzustellen, daß Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Von der Gartenabfallabholung auf Abruf (§18) ausgeschlossen sind Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können.
- 7. Bei gemeinsamer Nutzung von Restmüll-Großraumbehältern (1.100 I) kann ein Benutzer nur eine eigene 120 I Restmülltonne anmelden, wenn die Zustimmung aller anderen Mitbenutzer (Einheitsbeschluss) vorliegt.

8. Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA – Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäuser, Sanatorien, Pflegeheime, Arztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, Tierheime, Laboratorien, Apotheken u. ähnlichen Herkunftsorte gelten folgende Anforderungen:

Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 I), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. Diese Schachteln sind gegebenenfalls zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spachteln, Pappbechern oder sonstigen durch Beführung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Restmüllbehältnisse gegeben werden, zuzubinden sind.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

1. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüllbehältnis nach § 14 Abs. 2 a - c vorhanden sein.

Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Restmüllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen können.

Für jeden privaten Haushalt muss eine Restmüllbehältniskapazität von ca. 10 Litern/Person/Woche zur Verfügung stehen.

Gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV müssen für jeden Beschäftigten in anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten eine Restmüllbehältniskapazität von 3 Litern pro Person/Woche zur Verfügung stehen. Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.

- 2. Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen können für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und / oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Restmüllbehältnisses nach § 14 Abs. 2 a c unter Einhaltung der Mindestkapazität zugelassen werden.
- 3. Die Stadt kann Art, Größe und Zahl der Restmüllbehältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 a d durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs.1 Satz 2 festlegen; insbesondere wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- 4. Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Restmüllbehältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst zu beschaffen und betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Die Stadt informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Abfallbehältnisse und ggf. die Bezugsmöglichkeiten.
- 5. Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können. Der Standort ist so zu wählen, daß eine Geruchsbelästigung der Grundstücksbewohner und der Nachbarn vermieden wird.
- 6. Die Abfallbehältnisse (§ 14 Abs. 1 und 2) dürfen nur zur Aufnahme von zugelassenen Abfällen verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen läßt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse

- eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden.
- 7. Sämtliche Abfallbehältnisse (§ 14 Abs. 1 und 2) werden vom Abfuhrpersonal des Entsorgers am Leerungstag vom Grundstück geholt und wieder zum gewöhnlichen Standort zurück gebracht, vorausgesetzt, die Abfallgefäße stehen gut sichtbar auf dem Grundstück, sind frei zugänglich und können ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden.
 - Gut sichtbar bedeutet, dass die Gefäße am Leerungstag nicht versteckt hinter Häusern und sonstigen Gebäuden stehen.
 - Frei zugänglich heißt, die Grundstückstore/-eingangstüren sind am Leerungstag unverschlossen, die Tonnenhäuser können vom Abfuhrpersonal mit einem Mehrkantschlüssel geöffnet/geschlossen werden und die Abfalltonnen dürfen sich nicht gegenseitig den Weg aus bzw. ins Tonnenhaus versperren. Der Zugang zu diesen Standplätzen/Tonnenhäusern ist stets frei und rein zu halten, von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Die Behältnisse dürfen nicht durch andere Gegenstände zugestellt sein.
- 8. Der Transport der Abfallbehältnisse muss auf kurzen, befestigten und stufenlosen Wegen zur Fahrbahn möglich sein.
- 9. In Einzelfällen, bei denen die Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, haben die Überlassungspflichtigen im Einvernehmen mit der Kommune und dem Entsorger die Standplätze der Abfallgefäße festzulegen.
- 10.Der Weg für das Befahren mit den Sammelfahrzeugen (Schwerlastverkehr) zu den Standplätzen muss geeignet und jederzeit befahrbar sein. Wege, in denen ein Wenden des Sammelfahrzeugs nicht möglich ist, gelten als nicht befahrbar.
- 11. Für Verlust oder Beschädigung der Abfallbehältnisse haftet die Stadt nicht. Schadhafte Abfallbehältnisse sind auszubessern oder durch neue zu ersetzen.
- 12. Die Stadt kann für einzelne Stadtteile und Straßenzüge bestimmen, daß die Abfallbehältnisse nicht auf die Straße, sondern an einem von den Beauftragten des Abfallentsorgungsunternehmens jederzeit und ohne Erschwernisse zugänglichen Platz zur Abholung bereitzustellen sind.

Häufigkeit und Zeitpunkt der Restmüll-, Bioabfall-, Altpapierund Wertstoffabfuhr

- 1. Das Entleeren der zugelassenen Abfallbehältnisse für Restmüll und Altpapier erfolgt 14-täglich. Bioabfall wird wöchentlich geleert. Die Leerung der Gelben Wertstofftonnen (LVP) erfolgt in 14täglichem Rhythmus.
 - Fällt der Leerungstag auf einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Leerung in der Regel am darauffolgenden Werktag und somit verschieben sich die nachfolgenden Leerungstage um einen Tag. Muss der Zeitpunkt der Leerung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2. Auf Antrag und nur nach Vorliegen von zwingenden Gründen können Restmüllgroßbehälter (1.100 Liter) wöchentlich entleert werden.
- 3. Dem Abfuhrpersonal ist an den Abfuhrtagen in der Zeit von 7.00 18.00 Uhr ungehindert und ohne Verzögerung der Zugang zu den Abfallbehältern zu ermöglichen.

§ 17

Sperrgutabholung

1. Für sperrige Abfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperr-gut), wird für besondere Fälle eine Sperrgutabholung auf Abruf bis max. ca. 2 m³ gegen Zahlung einer Kostenbeteiligung durchgeführt. Der Abholtermin wird von der Stadt oder einem Beauftragten festgelegt. Die Anmeldung hat rechtzeitig zu erfolgen.

Der Unternehmer ist berechtigt, im Auftrag der Stadt bei Abholung des Sperrguts eine Kostenbeteiligung vom Auftraggeber zu verlangen. Für komplette Wohnungsauflösungen erfolgt durch die Stadt keine Sperrgutabholung auf Abruf.

- 2. Ausgenommen von den Regelungen in Absatz 1 sind Gewerbebetriebe.
- 3. Ferner sind von der Sperrgutabholung ausgenommen Abfälle, die aufgrund ihrer Art, Größe oder ihres Gewichts nicht verladen werden können, aus einem anderen Umstand den Abfuhrbetrieb wesentlich erschweren, die Abfuhrfahrzeuge ungewöhnlich verschmutzen oder beschädigen. Sperrgutgegenstände dürfen eine maximale Länge von 2 m, eine maximale Breite von 2 m und einen Durchmesser von 50 cm nicht überschreiten. Das Sperrgut muß ohne größere Kraftanstrengung von zwei Arbeitern ohne Hilfsmittel verladen werden können.
- 4. Überschreitet die Menge des Sperrguts das übliche Maß (max. ca. 2 cbm), so erfolgt keine Abholung durch die Stadt. Restmüll, der in den zugelassenen Abfallbehältnissen aufgenommen werden kann, darf nicht bei der Sperrgutabholung bereitgestellt werden.
- 5. Für die Bereitstellung des Sperrguts gilt § 15 Abs. 6 sinngemäß. Soweit nach der Sperrgutabholung auf Abruf Abfall und nicht zum Sperrgut gehörende Gegenstände liegen bleiben, ist der Platz von demjenigen, der die Gegenstände bereitgestellt hat bzw. vom Eigentümer des Grundstücks, zu räumen und zu reinigen.

§ 18

Häckselbares Gartenmaterial

- Für besondere Fälle wird eine Abholung häckselbarer Gartenmaterialien auf Abruf bis max. ca. 2 m³ gegen Zahlung einer Kostenbeteiligung von der Stadt oder einem Beauftragten durchgeführt. Der Abholtermin wird von der Stadt oder dem Beauftragten festgelegt. Die Anmeldung hat rechtzeitig zu erfolgen.
- 2. Der Unternehmer ist berechtigt im Auftrag der Stadt bei Abholung des Gartenmaterials eine Kostenbeteiligung vom Auftraggeber zu verlangen.
- 3. Unterschleißheimer Bürger erhalten in der Wertstoffsammelstelle, soweit vorhanden, kostenlos gehäckseltes Gartenmaterial in unbegrenzter Menge. Das Verladen und der Transport ist vom Abholer selbst durchzuführen.
- 4. Auf Wunsch wird Unterschleißheimer Bürgern für den privaten Bedarf gehäckseltes Material gegen Entgelt zum Grundstück transportiert (Rücktransport von gehäckseltem Gartenmaterial).

§ 19

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- 1. Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs.1 aufgeführten Abfälle vom Besitzer oder in dessen Auftrag selbst zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. Der Landkreis kann im übrigen die Anlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln.
- Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 1 aufgrund der an-

- fallenden Mengen unzweckmäßig oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist.
- 3. Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm dürfen nicht auftreten.

III Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 20

Bekanntmachungen

In dieser Satzung vorgesehene Bekanntmachungen können in regelmäßig erscheinenden Druckwerken oder in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden.

§ 21

Gebühren, Recht des Landkreises

- 1. Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.
- 2. Die Abfallbeseitigung richtet sich nach der "Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis München".

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

- 1. Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V. mit Art. 24 Absatz 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer
 - a) gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 3 Satz 1 oder 2 verstößt,
 - b) den Vorschriften über den Anschluß- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt,
 - c) den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 - d) gegen die Vorschriften der §§ 12 und 14 über die Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- oder Holsystem verstößt,
 - e) den Vorschriften über die Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 15) zuwiderhandelt und gegen die Vorschrift der Sperrgutabfuhr auf Abruf (§ 17) und Abholung häckselbarer Gartenabfälle auf Abruf (§ 18) verstößt.
 - f) unter Verstoß gegen § 19 zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG bleiben unberührt.

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

 Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen sowie zur Ge- währung möglicher Ausnahmen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
 Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unter- lassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgeset- zes.
§ 24
<u>Inkrafttreten</u>
1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
 Gleichzeitig tritt die Satzung über das Vermeiden, Einsammeln, Befördern und Verwerten von Abfällen in der Stadt Unterschleißheim (Abfallwirtschaftssatzung–AWS) vom 28.02.2003 außer Kraft.
Unterschleißheim, den 19.12.2003
Stadt Unterschleißheim

Rolf Zeitler Erster Bürgermeister